

Verordnung des Marktes Lichtenau über das Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO)
vom 22. April 2022



Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2022
Bekanntmachung: am 04.05.2022

Der Markt Lichtenau erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Altstadtbereich des Marktes Lichtenau verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Der Altstadtbereich des Marktes Lichtenau ist in dem beiliegenden Lageplan der von der roten Linie umschlossene Bereich. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Lichtenau, 22.04.2022
MARKT LICHTENAU

F. Bauer

Friedrich Bauer
2. Bürgermeister



